

Ordentliche Generalversammlung 2016

Datum: Dienstag, 23. Februar 2016, 10.00 Uhr

Ort: St. Jakobshalle, Basel

Kommentar: Durchführung eines weiteren Aktienrückkaufprogramms, Punkt 5 der Traktandenliste

Unter Traktandum Nr. 5 werden die Aktionäre ersucht, den Verwaltungsrat von Novartis zur Durchführung von Aktienrückkäufen im Rahmen des vorgeschlagenen neuen (siebten) Aktienrückkaufprogramms im Gesamtwert von maximal CHF 10 Milliarden zu ermächtigen. Die zurückgekauften Aktien sind zur Vernichtung bestimmt. Diese Ermächtigung wird es Novartis ermöglichen, Aktien – ganz im Sinne unseres Engagements für ein umsichtiges Bilanzmanagement und im Sinne unserer dem Markt kommunizierten Kapitalallokationspolitik – zurückzukaufen, wenn dies im Interesse aller Aktionäre liegt.

Wir haben auch für frühere Rückkaufprogramme konsequent die Zustimmung der Aktionäre beantragt und erhalten – so 2004, 2005 und 2008 –, obwohl nach Schweizer Recht eine Zustimmung der Aktionäre technisch gesehen nicht vorgeschrieben ist. Wie in der Vergangenheit setzen wir diese Entscheidung jedoch ganz im Sinne der Best Practices von Novartis im Bereich Corporate Governance auf die Traktandenliste der bevorstehenden Generalversammlung. Das zuletzt genehmigte Rückkaufprogramm von 2008 ist inzwischen abgeschlossen. Es dauerte relativ lang bis zu dessen Abschluss, da der Verwaltungsrat das Programm entsprechend der Kapitalallokationspolitik von Novartis (Finanzierung der Übernahme von Alcon) während einiger Zeit suspendierte. Wir erachten die Flexibilität des Verwaltungsrats zur Durchführung eines genehmigten Aktienrückkaufprogramms im übergeordneten Rahmen eines umsichtigen Bilanzmanagements und der von ihm kommunizierten Kapitalallokationspolitik als wichtig. Aus diesem Grund haben wir darauf verzichtet, eine Zeitlimite für den Abschluss des Programms vorzuschlagen. Dies steht auch im Einklang mit Schweizer Recht und entspricht der Praxis anderer Schweizer Unternehmen.

Entsprechend unserem konsequenten Vorgehen in der Vergangenheit sollen alle im Rahmen der beantragten, neuen Ermächtigung zurückgekauften Aktien an der jeweils nächsten Generalversammlung, unter Voraussetzung der Zustimmung der Aktionäre, vernichtet werden. Die Vernichtung der betreffenden Aktien wird sicherstellen, dass wir weiterhin Artikel 659 des schweizerischen Obligationenrechts erfüllen, wonach eine obere Limite von 10% des ausstehenden Aktienkapitals für das Halten eigener Aktien gilt. Wir und andere Beobachter denken aufgrund einer soliden Rechtsgrundlage, dass das vorgeschlagene Aktienrückkaufprogramm, das die Vernichtung aller zurückgekauften Aktien ausdrücklich vorsieht, für die Berechnung dieser oberen Limite von 10% nicht zum Tragen kommen wird.

Die Möglichkeit weiterer Aktienrückkäufe ist für unser Engagement zugunsten eines umsichtigen Bilanzmanagements und für unsere Kapitalallokationspolitik von zentraler Bedeutung.